



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen sowie das Vorschlagsrecht der Stadtgemeinde Ansfelden für Wohnungen von gemeinnützigen Wohnbauträgern

1. VORMERKUNG

Als wohnungssuchend werden vorgemerkt

1.1. Österr. Staatsbürger:innen und ihnen gleichzuhalten sind EU – Bürger:innen ab dem 18. Lebensjahr

1.1.1. die in der Stadtgemeinde Ansfelden ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder

1.1.2. die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aber seit mindestens 1 Jahr ihren Arbeitsplatz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben und dies durch eine Arbeitsbestätigung nachweisen können oder

1.1.3. die vorübergehend in eine andere Gemeinde gezogen sind, aber zumindest 5 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden hatten, wobei dies durch einen Auszug aus dem zentralen Melderegister nachzuweisen ist.

1.2. Konventionsflüchtlinge, welchen vom Bundesministerium für Inneres der Flüchtlingsstatus eingeräumt wurde, die mindestens 4 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz oder für zumindest 2 Jahre ihren Arbeitsplatz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben.

1.3. „Nicht-Österreicher:innen“, die mindestens 5 Jahre durchgehend ihren ordentlichen Wohnsitz oder für zumindest 2 Jahre ihren Arbeitsplatz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben.

1.4. Personen, die Tätigkeiten im Gebiet der Stadtgemeinde Ansfelden ausüben, die von öffentlichem Interesse sind, zB. freiwillig engagierte Personen bei Freiwilligen Feuerwehren, in Institutionen der Stadtgemeinde Ansfelden (bspw. Soma, usw), Funktionär:innen von Ansfeldner Sport-, Kulturvereinen und sonstigen Vereinen, wobei diese Tätigkeit zumindest 1 Jahr bereits angedauert haben muss und durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden muss, sowie Bedienstete der Stadtgemeinde Ansfelden.

1.5. Personen, die um die Wohnung eines Verwandten in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister) ansuchen.

1.6. Von der Vormerkung können ausgeschlossen werden

1.6.1. Personen, die schuldhaft durch Delogierung eine Wohnung verloren haben, können sich frühestens erst nach 2 Jahren wieder für eine Wohnung vormerken lassen, oder

1.6.2. Personen, die ihre Wohnung verloren haben, weil sie die Wohnung nicht zur Befriedigung ihres eigenen Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet haben, oder



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

- 1.6.3. Personen, die sich durch wissentlich unwahre und irreführende Angaben Vorteile im Zuge des Erhebungsverfahrens erschlichen haben.
- 1.6.4. Personen, die 12 Monate ohne Kontaktaufnahme verstreichen ließen (Pkt. 1.7.3.), können sich frühestens 2 Jahre nach Ablauf wieder für eine Wohnung vormerken lassen (12 Monate Vormerkung, Löschung im 13. Monat, 24 Monate keine Vormerkung, nächste Vormerkung frühestens im 37. Monat nach Erstvormerkung)
- 1.6.5. Eine Aufhebung des Ausschlusses bzw. Nachsicht vom Ausschluss der Vormerkung ist möglich, wobei darüber der Ausschuss entscheidet.

1.7. Weitere Bestimmungen

- 1.7.1. Alle Wohnungswerber:innen sind verpflichtet, sich jährlich in ihrer/seiner Wohnungsangelegenheit, entweder beim Stadtamt/Wohnungsservice oder beim Wohnungssprechttag des Wohnungsausschusses persönlich, schriftlich oder telefonisch zu melden.
- 1.7.2. Bei dieser Gelegenheit, müssen Angaben aktualisiert (Miete und Größe der Wohnung usw.) oder ergänzt werden.
- 1.7.3. Sollten Wohnungswerber:innen einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ohne Kontaktaufnahme mit dem Stadtamt bzw. der/dem Vorsitzenden des Wohnungsausschusses verstreichen lassen, erlischt die Anmeldung automatisch im dreizehnten Monat.
- 1.7.4. Sollte ein/e Wohnungswerber:in vom Wohnungsausschuss eine Wohnung vorgeschlagen bekommen, sich jedoch eine Woche nach Bekanntgabe nicht zurückmelden, wird der/die nächstgereichte Wohnungswerber:in vorgeschlagen.

2. BEWERTUNGSKRITERIEN DES WOHNUNGSBEDARFES

KRITERIEN		BEWERTUNG in Ziffern
2.1. Vormerkungszeitraum der Bewerbung (es gilt der Eingangsstempel der Bewerbung)	pro angef. Jahr	1
2.2. Österr. Staatsbürgerschaft oder ihnen gleichgestellte Personen		1
2.3. Personen, die zum Zeitpunkt der Geburt mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden gemeldet wurden bzw. die im Laufe ihres Lebens zumindest 5 Jahre durchgehend mit Hauptwohnsitz gemeldet waren		1
2.4. Größe der Familie zum Bewerbungszeitraum		
2.4.1. Anzahl der im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Person im zukünftigen Haushalt	pro Person	1 max. 4
2.4.2. Die erste Hausstandsgründung		1
2.5. Ansfeldner Gemeindeglieder:innen oder Personen deren Eltern länger als 10 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben		1
2.6. Besondere Umstände*)		1 – 3

Als besondere Umstände sind zu betrachten:

- 2.6.1. Schlechte Wohnqualität:
die Wohnung ist von der Baupolizei für unbewohnbar erklärt, zB: Schimmelbefall, Kellerwohnung, Wohnung Kategorie c
- 2.6.2. Schwangerschaft – Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (oder MUKIPA)
- 2.6.3. Ehescheidung – kein Nachweis durch Gerichtsbeschluss nötig
Wohnungswerber:innen, die infolge einer Scheidung aus der ehelichen Wohnung ausziehen müssen oder aufgrund Trennung von Lebensgefährt:innen
- 2.6.4. Delogierung der Wohnungswerber:innen ohne eigenes Verschulden – Nachweis durch Gerichtsbeschluss
- 2.6.5. Verlust der Dienstwohnung – nur bei Kündigung durch Dienstgeber:in
- 2.6.6. Verlust der Untermiete – Vermieter:in schreibt einen Auszugstermin vor
- 2.6.7. Eine plötzliche gravierende Einkommensminderung der Wohnungswerber:in (Nachweis erforderlich, zB Lohnzettel)
- 2.6.8. Alleinerzieher:in

*) „Besondere Umstände“ müssen im Rahmen eines Sprechtages oder anlässlich einer Vorsprache am Amt glaubhaft gemacht werden

- 2.7. Gesundheitliche Probleme bzw. Behinderung
starke gesundheitliche Beeinträchtigung,
Invalidität oder Behinderung 2
- 2.8. Tätigkeiten von Personen im Gebiet der Stadtgemeinde
Ansfelden die von öffentlichem Interesse sind, zB freiwillig
engagierte Personen bei Freiwilligen Feuerwehren, in
Institutionen der Stadtgemeinde Ansfelden (zB SOMA-Ansfelden,
usw), Funktionär:innen von Ansfeldner Sport, Kultur- und
sonstigen Vereinen, sowie Bedienstete der Stadtgemeinde
Ansfelden 1

3. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Diese Regelungen unter Pkt. 1 und 2 finden auf folgende Fälle keine

Anwendung und hat darüber ausschließlich der Wohnungsausschuss zu entscheiden:

- 3.1. Bei Wohnungswerber:innen, die Gebäude und Wohnungen im öffentlichen Interesse räumen müssen.
- 3.2. Für die Fälle des WOHNUNGSTAUSCHES innerhalb von Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen, für die die Gemeinde das Vorschlagsrecht hat.
- 3.3. Auf Wohnungswerber:innen, für deren Wohnungsversorgung die Stadtgemeinde aus rechtlichen oder moralischen Gründen verpflichtet ist, oder dies im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist.

4. ERHEBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN

4.1. ERHEBUNGSVERFAHREN

4.1.1. Im Erhebungsverfahren sind alle Bewertungskriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungswerber:innen und ihre Wohnungsverhältnisse zu erfassen. Im Zuge dieser Erfassung wird festgestellt, ob Wohnungswerber:innen nach den vorliegenden Bewertungskriterien berücksichtigt werden können und welche Dringlichkeit für eine Wohnungszuweisung besteht.

4.1.2. Die Durchführung der Erhebungen obliegt dem Wohnungsservice. Das Wohnungsservice hat alle Wohnungen, die nach den vorliegenden Kriterien vergeben werden können und alle Wohnungssuchenden in einem elektronischem Verzeichnis zu verarbeiten und evident zu halten.

4.1.3. Sollte sich ein/e Wohnungswerber:innen nur für eine konkrete Wohnung bewerben, so müssen der Vorsitzenden des Wohnungsausschusses und dem Amt die Gründe dafür persönlich, telefonisch oder per Mail dargelegt werden.

4.2. VERGABEVERFAHREN

4.2.1. Die Vergabevorschläge beschließt ausschließlich der Wohnungsausschuss, wobei seitens des Amtes nach Maßgabe der unter Pkt. 2 dargestellten Punktekriterien eine Reihung erstellt wird.

4.2.2. Der Wohnungsausschuss bestimmt nach Maßgabe der Bewertungskriterien den Wohnungsbedarf für alle Wohnungssuchenden und die Wohnungszuweisung.

4.2.3. Der Wohnungsausschuss kann jederzeit, soweit dies für eine Entscheidung notwendig ist, vom Wohnungsservice weitere Unterlagen anfordern.

4.2.4. Der Wohnungsausschuss kann sich als Kollegialorgan über die Vergabereihung hinwegsetzen.

5. WOHNUNGSSPRECHTAG

Die/der Vorsitzende des Wohnungsausschusses hält in regelmäßigen Abständen Sprechstunden ab. Im Zuge dieser Sprechtag können insbesondere die persönlichen Verhältnisse bzw. Wohnungswünsche erläutert werden. An diesen Sprechtagen kann ein weiteres Mitglied des

Wohnungsausschusses teilnehmen, wobei die Koordination über die/den Vorsitzende:n des Wohnungsausschusses erfolgt.

6. GEFAHR IN VERZUG

Bei Gefahr im Verzug insbesondere, wenn das Einweisungsrecht mangels rechtzeitiger Vergabe an die Wohnungsgenossenschaft zurückfallen würde, kann eine Wohnung von der/dem Vorsitzenden des Wohnungsausschusses unter Einhaltung der Richtlinien direkt vergeben werden. In diesen Fällen hat im Zuge der nächsten Sitzung eine Berichterstattung sowohl hinsichtlich des „Gefahr-im-Verzug-Tatbestandes“ als auch hinsichtlich der Vergabe der Wohnung zu erfolgen.

7. GENEHMIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden am 11.07.2023 beschlossen und treten mit 01.08.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Partoll